

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00364 vom 31. Januar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00364

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00364 du 31 janvier 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00364 del 31 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1966, war seit dem Jahr 2004 im Z.____ als Betriebsmitarbeiterin tätig (Urk. 7/9, Urk. 7/16). Nach Meldung zur Früherfassung (Urk. 7/3) meldete sie sich mit Datum vom 13. Juli 2013

unter Hinweis auf eine Diskushernie sowie eine Depression bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/9). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zog die Akten der Kranken taggeldversicherung (Urk. 7/17, Urk. 7/18) sowie einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug vom 7. August 2013, Urk. 7/15) bei und tätigte berufliche und medizinische Abklärungen (Urk. 7/

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgrundsatz ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein seelisches Leiden mit Krankheitswert besteht, welches die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG; BGE 139 V 547 E. 5; 131 V 49 E. 1.2; 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C_614/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 5

und 9C_125/2015 vom 18. November 2015 E.

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können;
b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 5

, Urk.

E. 5.1

Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit bleiben die erwerblichen Auswirkungen der Leistungsbeeinträchtigung zu prüfen.

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin arbeitete seit dem Jahr 2004 als Betriebsmitarbeiterin im Z.____ und war vorwiegend in der Reinigung, der Wäscherei und der Küche tätig (Urk. 7/16/7) und es ist davon auszugehen, dass sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen weiterhin diese Hilfsarbeitertätigkeit ausführen würde. Gemäss IK-Auszug

(Urk. 7/15) erzielte die Beschwerdeführerin im Jahr 2012 ein Einkommen von Fr. 61'354.--. Angepasst an die Nominallohnentwicklung ([2012] 2630, [2014] 2673; vgl. BFS Tabelle T39 Entwicklung der Nominallöhne, Konsumentenpreise und Reallöhne, 1976-2014) bis zum hypothetischen Rentenbeginn im Jahr 2014

(Ablauf des Wirtschaftsjahres im Februar 2014) ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 62'357.--. 5.3

Zur Ermittlung des Invalideneinkommens sind die Tabellen der Lohnstrukturerhebungen (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) heranzuziehen. Der monatliche Bruttolohn (Zentralwert) weiblicher Arbeitskräfte im privaten Sektor betrug für einfache Tätigkeiten körperlicher und handwerklicher Art im Gesamtdurchschnitt Fr. 4'112.-- (LSE 2012, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, S. 35). Nach Berücksichtigung der durchschnittlichen betriebsüblichen Arbeitszeit (von 41.7 Stunden im Jahr 2012; vgl. BFS-Statistik der betriebsüblichen Arbeitszeit) sowie Anpassung an die Nominallohnentwicklung per 2014 (vgl. E. 5.2) ergibt sich ein

Inv alideneinkommen von Fr. 52 ' 282. --. Ein zusätzlicher Abzug vom Tabellenlohn (vgl. BGE 126 V 75) ist vorliegend nicht angezeigt. Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen solchen Abzug, wenn die versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Sind hingegen – wie vorliegend – leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar, ist allein aus diesem Grund auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit noch kein Abzug gerechtfertigt, da der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_99/2013 vom 5. April 2013 E. 4.1.3 mit Hinweis). 5. 4

Die Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 62 ' 357. -- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 52 ' 282. -- ergibt einen Invaliditätsgrad von rund 16 %, womit kein Anspruch auf eine Invalidenrente resultiert . 5 .5

Damit erweist sich die rentenabweisende Verfügung vom 16. Februar 2016 als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. 6.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr.

E. 5.4

).

E. 7

/1- 65), was der Beschwerdeführerin am 13. April 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 8

00.-- festzusetzen und ausgangsmässig von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstJanett

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.